

gesellschaft in Betracht kommt, noch nicht geklärt werden. Die Schramberger Firmen verlangen Schramberg als Sitz der Gesellschaft, weil Schramberg die älteste Uhrenfabrikationsstätte und Sitz der größten Uhrenfabrik ist, während die Schwenninger Gruppe einen neutralen Ort, nämlich Rottweil a. N., vorschlägt.

Die Bewertung der einzelnen Unternehmungen ist nunmehr zunächst in summarischer Form in Angriff genommen worden. Von dem Ergebnis einer vorläufigen Bewertung wird es ebenfalls abhängen, ob die Verhandlungen mit Aussicht auf Erfolg weitergeführt werden können. Die Verhandlungsführung liegt zur Zeit in den Händen des Geschäftsführers des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie.

Lohnverhandlungen in der Schmuckwarenindustrie. Der Schlichtungsausschuß Karlsruhe, Zweigstelle Pforzheim, fällt einen Schiedsspruch, der die Tariflöhne vom 26. März 1927 bis 31. März 1928 regeln soll. Danach wird der bisherige Mindestlohn für den gelernten Arbeiter von 25 und mehr Jahren um 5 Pfg., von 69 auf 74 Pfg., erhöht. Die gleiche prozentuale Erhöhung erfolgt bei den übrigen Tariflöhnen und den Akkordgrundlagen. Die Parteien haben sich über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches noch zu entscheiden.

Haftung für unter Zollverwahrung verlorene Güter. Einem neuen Urteil des Reichsgerichts lag der Tatbestand zugrunde, daß eine Zollpackhofniederlage gegen die tarifmäßige Gebühr von der Post an das Hauptzollamt abgelieferte Güter in Aufbewahrung genommen hatte, von denen bei Herausgabe ein Teil fehlte. Das Hauptzollamt bzw. das Deutsche Reich, von dem die Eigentümerin wegen des Verlustes Schadenersatz verlangte, lehnte jede Haftung ab. Ebenso erklärte auch das Landgericht Berlin, daß die für die Haftung maßgebenden Voraussetzungen des § 102 des Vereinszollgesetzes nicht gegeben seien. Im Gegensatz hierzu erklärte das Kammergericht das Reich für schadenersatzpflichtig. Denn ohne Frage habe der Verwahrer, in diesem Falle also das Hauptzollamt, die nötige Sorgfaltspflicht verletzt. Diesem Standpunkt schloß sich das Reichsgericht in seinem Urteil (vom 25. Januar 1927, I, 171/26) an. Zur Begründung seines Standpunktes führte das Reichsgericht aus, daß nach der neuen Rechtsprechung des Reichsgerichts durch die in Verfolgung staatlicher Interessen geschehene Verwahrung von Sachen einer Privatperson durch eine Behörde zwischen den Beteiligten ein lediglich nach öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis entstehe, das den Staat grundsätzlich zur Rückgabe der Sachen in unversehrtem Zustande verpflichtet. Da diese Pflicht demnach auch dem Staate bei der Inbesitznahme von Zollgut in Ausübung der Zollhoheit oblag, sei die Frage, ob das Reich für den Verlust der Güter gemäß § 102 VZG. hafte, im vorliegenden Falle zu bejahen, und zwar dahin, daß nach § 102 VZG. nicht nur die Haftung für Beschädigung, sondern auch für Verlust geregelt sei. Für gewöhnlich würde allerdings hierbei der von dem Verwahrer geführte Beweis der Wahrscheinlichkeit, daß das Gut ohne Verletzung der nötigen Sorgfaltspflicht abhanden gekommen sei, genügen, um das Reich zu entlasten. In dem vorliegenden Falle sei jedoch ein derartiger Beweis vom Reich nicht geführt worden, so daß es für den Verlust auch in vollem Umfange hafte. („Der Konfektionär.“)

Die englische Schutzzollpolitik gegen deutsche Uhren. Die englische Industrie hat in letzter Zeit sowohl mit der deutschen als auch mit der französischen Industrie Besprechungen abgehalten, um gemeinsam Maßnahmen zu beraten, wie die Wirtschaftsverhältnisse in Europa günstiger gestaltet werden könnten. Neben dieser äußeren Aktivität ging parallel eine äußerst intensive Arbeit in der Umstellung der englischen Industrie selber. Vor allem die Ausgestaltung der technischen und wirtschaftlichen Bildungsstätten hat in letzter Zeit außerordentliche Fortschritte gemacht. Hand in Hand mit dieser Neuordnung der Wirtschaftsverhältnisse in den einzelnen Industrien geht das Streben der englischen Industrie, den eigenen Markt sich ungeschmälert zu erhalten und alle ausländischen Wettbewerber weitestgehend fernzuhalten. Der Erfolg ist durchaus beachtlich und vor allem für Deutschland sehr niederdrückend. Dabei ist es der englischen Industrie bis zu einem gewissen Grade gelungen, vor allem die deutsche Industrie vom englischen Markte abzudrängen. Neben anderen deutschen Industriezweigen richtet sich die englische Schutzzollpolitik auch gegen die deutsche Uhrenindustrie. Welche Bedeutung diese prohibitiven Maßnahmen für den deutschen Uhrenexport haben, zeigt die Tatsache, daß von der deutschen Uhrenausfuhr 1924 drei Siebentel, von der Stauduhrenausfuhr etwa ein Drittel auf England entfielen.

Um den französischen Zolltarifentwurf. In Ergänzung zu unserer Notiz über diese Frage in Nr. 13 bringen wir noch ein Schweizer Urteil über die Auswirkungen des französischen Zolltarifes auf die Handelsverträge. In der Berner Zeitung „Der Bund“ heißt es unter anderem:

„In welchem Ausmaß wird ein Handelsvertrag eine Linderung dieser übertriebenen Sätze herbeizuführen vermögen? Man darf sich in dieser Hinsicht keinen großen Täuschungen hingeben, weil grundsätzlich jede Herabsetzung des Minimaltarifs der Genehmigung

durch das Parlament bedarf. Wir haben das Gefühl, daß ein Tarifkrieg mit unserem Nachbar im Westen nicht zu vermeiden sein wird. Diese Eventualität erscheint uns um so wahrscheinlicher, als nach den eingezogenen Erkundigungen die Gesetzesvorlage über den Zolltarif noch vor den Parlamentsferien angenommen werden soll und es deshalb materiell unmöglich ist, bis dahin auf dem Wege von Verhandlungen irgendein Abkommen zu vereinbaren.“

Französische Vorschriften über den Handel mit Doubléwaren. Durch ein Dekret vom 5. März wird in Frankreich für den Handel mit Doublé und plattierten Waren die Vorschrift erlassen, daß die auf diesen Waren angebrachten Bezeichnungen „doublé“ oder „plattiert“ eine zusätzliche Angabe über die verwendeten edlen Metalle und das angewandte Herstellungsverfahren enthalten müssen.

Preiserhöhung für Großuhren. Wie schon in der vorigen Nummer kurz mitgeteilt, wurde in einer Sitzung der Fachgruppe Großuhren am 4. April beschlossen, für neu eingehende Aufträge die Preise um 5 % zu erhöhen. Der Zuschlag von 5 % erfolgt am Ende jeder Rechnung. Die Preiserhöhung ist notwendig geworden durch die inzwischen eingetretene Erhöhung der Löhne für die Arbeiter sowie durch Steigerung der Preise für Rohmaterialien.

Manche günstige Gelegenheit für Reklame wird oft versäumt. Wenn man im Frühjahr, wo im allgemeinen Bauten und Neubauten gemacht werden, durch die Straßen geht, kann man oft beobachten, daß während des Umbaus eine günstige Reklamegelegenheit verpaßt wird. Die Vorübergehenden sind bei jedem Umbau interessiert, wer hier ein neues Geschäft errichtet, oder wer das Geschäft umbaut, so daß von vornherein eine günstige Einstellung für die Reklameeinwirkung gegeben ist. Man sollte deshalb nie versäumen, Bauzäune, die doch einige Wochen stehen, kräftig für seine eigene Propaganda auszunutzen. Wir bringen in



der Abbildung ein Beispiel dafür, wie es in geschickter Weise von der Firma Conrad Felsing, Berlin W 8, gemacht wird. Die Firma errichtet neben ihrem Stammgeschäft, Unter den Linden 20, im Mai ein zweites Geschäft im Westen, Kurfürstendamm 33. Der hohe, große Bauzaun ist in seiner ganzen Fläche bemalt, so daß dieses Riesenplakat schon von weitem auffällt und das Interesse jedes Vorübergehenden erregt. Dadurch ist schon ein großer Teil der notwendigen Einführungspropaganda getan.

„Meistersöhne“ nicht krankenversicherungspflichtig. Nach einer Entscheidung des Ersten Beschlusses der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung des Reichsversicherungsamtes (II K — 10/26) ist der Sohn eines Handwerksmeisters, der nach Erlernung des Handwerkes in dem von ihm später zu übernehmenden Geschäft des Vaters sich betätigt und an Zuwendungen lediglich die eines Haussohnes erhält (sogenannter „Meistersohn“), nicht krankenversicherungspflichtig. Wie das Reichsversicherungsamt bereits früher ausgeführt hat, sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht eines Beschäftigtenverhältnisses zwischen Eltern und Kindern neben wirtschaftlichen auch ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die letzteren überwiegen hier. Die Zuwendungen, die der Sohn von dem Vater erhält, sind weniger ein Entgelt für die geleistete Arbeit, als vielmehr ein dem Sohne und Hausangehörigen als solchem gespendeter Unterhaltsbeitrag. Es erhellt dies schon aus der Höhe der Barbeiträge, die über ein in diesem Kreise übliches Taschengeld nicht hinausgehen und in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung stehen. Die Tatsache, daß der Vater bei dieser Sachlage gegebenenfalls in der Lage ist, einen Arbeiter weniger zu beschäftigen, ist lediglich eine natürliche und selbstverständliche Begleiterscheinung, die gegenüber den anderen Umständen zurücktritt und allein dem Verhältnis nicht ein wirtschaftliches Gepräge zu geben vermag. Es handelt sich hiernach um eine aus dem Wesen der Familie heraus geborene und auf ihr fortberuhende Betätigung, nicht aber um ein Lohnarbeitsverhältnis, wie § 165 der RVO. es erfordert. AGV.